



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 20.10.2022

Amt: 30 Rechts- und Standesamt
Verantwortlich: Frau Hage
Vorlagennummer: 2022/30/051/1

TOP 5

Änderung der Friedhofsbenutzungs- und der Bestattungsgebührensatzung aufgrund der Neuregelungen im Steuerrecht; Beschluss

Sachverhalt:

Allgemeine Rechtslage:

Seit 01.01.2017 ersetzt der neue § 2b UStG den bisher für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand einschlägigen § 2 Abs. 3 UStG. Bislang unterlagen juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) ausschließlich im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) und in einigen abschließend aufgezählten Einzelfällen der Umsatzbesteuerung.

Mit der Gesetzesänderung wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von jPöR neu gefasst. Diese müssen nunmehr wie jeder Unternehmer ihre Umsätze der Umsatzsteuer unterwerfen und zwar uneingeschränkt, soweit sie auf privatrechtlicher Grundlage tätig werden. Um den Besonderheiten des hoheitlichen Handelns gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber mit dem neuen § 2b UStG ein entsprechendes Gesetz geschaffen. Werden juristische Personen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig (z. B. auf Basis einer Satzung), so kommt der neue § 2b UStG zur Anwendung. Hier wird geregelt, dass die Nichtsteuerbarkeit für Leistungen erhalten bleibt, die der öffentlichen Hand kraft Gesetz vorbehalten sind. Für alle übrigen Leistungen ist zu prüfen, ob eine Nichtbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Neben dem Anwendungserlass hat die staatliche Finanzverwaltung in diesem Zusammenhang einige Hinweise veröffentlicht, darunter auch explizit für das Bestattungswesen ein BMF-Schreiben vom 23.11.2020. Es muss jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass in der Umsetzung viele Fragen offengeblieben sind und praktisch derzeit noch keine Rechtsprechung zum § 2b UStG existiert.

Die Übergangsfrist, die für die Umsetzung der neuen Rechtslage gewährt wird, endet zum 31.12.2022.

Umsetzung der neuen Rechtslage für das Bestattungswesen der Stadt Kempten:

Die steuerrechtliche Prüfung des **Bestattungswesens** auf Basis der eingangs beschriebenen neuen Rechtslage ergab, dass mit Ausnahme der folgenden Leistungen sämtliche Einnahmen der Stadt aus dem Friedhofsbetrieb nicht steuerbar sind und folglich gegenüber den Angehörigen keine zusätzliche Mehrwertsteuer erhoben werden muss.

Folgende Gebührentatbestände werden ab 01.01.2023 steuerpflichtig und sind mit dem jeweils gesetzlich gültigen Regelsteuersatz (derzeit 19%) zu versteuern:

1. Eine Bestattung im Anonymen Urnengemeinschaftsgrab (Gebühren für das Grab, derzeit 400,00 EUR sowie die Urnenbestattung, aktuell 20,00 EUR). Dazu kommen die Kosten eines Leichenträgers im Rahmen einer provisorischen Bestattung ohne Nutzung der Aussegnungshalle.
2. Rasenpflege durch die Friedhofsverwaltung, wenn die Grabstätte als Rasenfläche angelegt wurde. Die Gebühr beträgt aktuell jährlich 90,00 EUR.
3. Standsicherheitsprüfung für Grabsteine auf den kirchlichen Friedhöfen.
4. Leistungen auf den kirchlichen Friedhöfen, die wir im Auftrag der Kirchen durchführen. Darunter fallen das Öffnen und Schließen der Gräber sowie die Leichenträgerdienste.

Die Leistungen für die Kirchen – auf dem Evangelischen Friedhof unter der Burghalde sowie auf den Katholischen Friedhöfen am Gottesackerweg, in Lenzfried und Ursulasried – werden steuerpflichtig, da sie hier als selbständige, marktrelevante Leistungen gelten, die theoretisch auch von privaten Wirtschaftsteilnehmern erbracht werden könnten.

Sämtliche Bestattungsleistungen sind nur dann nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn sie entweder als Nebenleistung zum Erwerb oder der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts erbracht werden (unmittelbarer Zusammenhang zwischen Grabstätte und Bestattung) oder wenn die Stadt in ihrer Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang regelt, sodass auch selbstständige Bestattungsleistungen wie beispielsweise das Umbetten oder Abräumen von Gräbern nicht steuerbar sind. Dies ist jedoch nur auf den eigenen Friedhöfen möglich.

Die Angelegenheit wurde mit den einzelnen kirchlichen Trägern besprochen mit dem Ergebnis, dass alle – die Katholische Kirchenstiftung St. Lorenz, die Katholische Pfarreiengemeinschaft Kempten Ost sowie die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kempten-St. Mangkirche – eine Fortführung der Leistungen wünschen. Entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen werden jeweils abgeschlossen.

Die Rechtsänderung hat zur Folge, dass die städtischen Satzungen angepasst werden müssen. In der Bestattungsgebührensatzung wird dazu § 1 geändert. Aus Gründen der Klarheit soll parallel in § 1 der Friedhofsatzung der Geltungsbereich der beiden Satzungen neu definiert werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) zur fünften Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofssatzung) in der Fassung des Entwurfes vom 16.09.2022 sowie die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsanstalt der Stadt Kempten (Allgäu) (Bestattungsgebührensatzung) in der Fassung des Entwurfes vom 16.09.2022.

Anlagen

5.Änderung Friedhofssatzung Entwurf

3.Änderung Bestattungsgebührensatzung Entwurf

I-17 Friedhofssatzung_neue Gesamtfassung_Arbeitskopie

II-13 Bestattungsgebührensatzung_neue Gesamtfassung_Arbeitskopie